



DR. RATHENAU & KOLLEGEN

Rechtsanwaltskanzlei
Algarve · Portugal

Kraftfahrzeuge Einfuhrsteuer: 2011

von Rechtsanwalt (DE) und Advogado (PT) Dr. Alexander Rathenau



März 2011

Den Autor erreichen Sie unter anwalt@rathenau.com

Am 01.01.2009 wurde die Einfuhrsteuer von Kraftfahrzeugen extrem angehoben. Gebrauchtfahrzeuge zahlen seit dem 01.01.2011 deutlich weniger Steuern, erläutert Rechtsanwalt Dr. Rathenau, Experte im Immobilien- und Steuerrecht. Die neuen Steuertabellen 2011 ermöglichen die Berechnung der umstrittenen Kfz-Einfuhrsteuer.

Wer ein Fahrzeug mit ausländischer Zulassung nach Portugal bringt, sei es zu gewerblichen oder privaten Zwecken, hat Einfuhrsteuer (*Imposto sobre Veículos*) zu zahlen. Grundsätzlich unterliegen nur solche Fahrzeuge mit ausländischer Zulassung keiner Einfuhrsteuer, die sich während eines 12-Monat-Zeitraums über einen Zeitraum von maximal 6 Monaten in Portugal befinden und vom Fahrzeugeigentümer, seinem Ehegatten bzw. faktischen Lebensgefährten oder Vor- oder Nachfahren 1. Grades gefahren werden.

Außerdem dürfen sich die genannten Fahrzeugführer nicht länger als 185 Tage im Kalenderjahr in Portugal aufhalten. Darüber hinaus bestehen nur sehr enge gesetzliche Ausnahmen. Von der Einfuhrsteuer befreit sind z.B. Fahrzeuge, die als „Umzugsgut“ nach Portugal gebracht werden. Ein Antrag auf Steuerbefreiung hat aber nur Erfolg, wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Es ist dringend davon abzuraten, Anträge auf Steuerbefreiung „ins Blaue hinein“ zu stellen. Zuständig für die Erhebung der Einfuhrsteuer ist der Zoll (*Alfândega*). Von der Einfuhrsteuer zu unterscheiden ist die einmal im Jahr fällige Kraftfahrzeugsteuer (*Imposto Único de Circulação*), die beim Finanzamt (*Finanças*) zu entrichten ist.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf übliche PKW mit einem Bruttogewicht bis 3500 Kg; für darüber hinausgehende Gewichtsklassen und andere Fahrzeugtypen bestehen Sonderregelungen.

Für gängige PKW wird die Höhe der Steuerschuld im Jahr 2011 nach Hubraum, CO₂-Ausstoss und Baujahr in den **Tabellen I und II** berechnet.

Tabelle I: Hubraum-Komponente

Hubraum cm ³	Steuer je cm ³	Davon abzuziehen sind
bis 1250	0,92 €	684,74 €
mehr als 1250	4,34 €	4.964,37 €

Tabelle II: Umwelt-Komponente

CO2-Ausstoß (Gramm je Km)	Steuer je Gramm	Davon abzuziehen sind
<i>Benzinfahrzeuge:</i>		
bis 115 gr	3,57 €	335,58 €
von 116-145 gr	32,61 €	3.682,79 €
von 146-175 gr	37,85 €	4.439,31 €
von 176-195 gr	96,20 €	14.662,70 €
mehr als 195 gr	127,03 €	20.661,74 €
<i>Dieselfahrzeuge:</i>		
bis 95 gr	17,18 €	1.364,61 €
von 96-120 gr	49,16 €	4.450,15 €
von 121-140 gr	109,02 €	11.734,52 €
von 141-170 gr	121,04 €	13.490,65 €
mehr als 170 gr	166,53 €	20.761,61 €

Hinzu kommt ein Pauschalbetrag in Höhe von 500 € für Dieselfahrzeuge, die über 0,005g/km Partikel ausstoßen.

Gebrauchtfahrzeuge erhalten dem Alter entsprechend in **Tabelle III** Steuervergünstigungen.

TABELLE III

Alter des Kfz	Abzug von der Hubraum-Komponente
mehr als 1 bis 2 Jahre	20 %
mehr als 2 bis 3 Jahre	28 %
mehr als 3 bis 4 Jahre	35 %
mehr als 4 bis 5 Jahre	43 %
mehr als 5 Jahre	52 %

Ein *Beispiel* der Berechnung der Zulassungssteuer: Dieselfahrzeug, ohne Rußfilter (deshalb über 0,005g/km Partikel-Ausstoß), Baujahr: 1995, Hubraum cm³: 2497, CO₂-Ausstoß: 278 gr/km). Verkehrswert: **2.500,00 €**.

2497 cm³ X 4,34 € (laut Tabelle I) = 10.836,98 € abzüglich 4.964,37 € (siehe rechte Spalte der Tabelle I) = 5.872,61 € und laut Abgastabelle II (Spalte mehr als 160) 278 gr/km X 166,53 € = 46.295,34 € abzüglich 20.761,61 € = 25.533,73 €.

d. h. einmalige Hubraum-Besteuerung:	.872,61 €
zgl. Abgasbesteuerung	<u>533,73 €</u>
Zwischenbetrag (Hubraum und Abgas):	31.406,34 €
Abzüglich 52 % gemäß Alterstabelle:	6.331,30 €
Zzgl. Pauschale von 500,00 € (s.o.):	<u>500,00 €</u>
Gesamtbetrag der Zulassungssteuer:	<u>15.575,04 €</u>

Zum Vergleich: Am Tag des Inkrafttretens des neuen Einfuhrsteuergesetzes am 01.07.2007 betrug die Einfuhrsteuer im o.g. Beispiel 4.895,70 € bzw. 196 % des Verkehrswertes. Am 01.01.2009 betrug die Einfuhrsteuer für das gleiche Fahrzeug 28.106,28 € bzw. 1124 % des Verkehrswertes. Jetzt, im Jahr 2011, beträgt die Steuer 15.575,04 €, d.h. 623 % des Verkehrswertes. Die Differenz in der Höhe der Steuer von 12.531, 24 € (28.106,28 € - 15.575,04 €) im Verhältnis zur Rechtslage vor dem 01.01.2009 beruht vor allem darauf, dass vor dem 01.01.2011 die Ermäßigung nach Alter des Fahrzeuges (Tabelle III) auf die Umwelt-Komponente fiel, während diese nun in 2011 (so wie bereits vor dem 01.01.2009) auf die Umwelt- und die Hubraum-Komponente fällt.

Darauf hinzuweisen ist, dass das Einfuhrsteuergesetz dem Antragsteller das Recht gewährt, die Durchführung eines alternativen Berechnungsverfahrens zu beantragen. In diesem Verfahren wird die Höhe der Einfuhrsteuer durch eine mathematische Formel berechnet, mit der festgestellt werden soll, ob die nach den o.g. Tabellen berechnete Steuer höher ausfällt als der Verkehrswert eines vergleichbaren Fahrzeuges mit portugiesischer Zulassung. Entweder werden dafür Publikationen des Automobilsektors herangezogen oder es wird ein Wertgutachten des Fahrzeuges durch die Behörde erstellt.

Kontaktdaten der Kanzlei:

Dr. Rathenau und Kollegen
Kanzlei für Immobilien- und Steuerrecht
Rua António Crisógno dos Santos, 29, Bl. 3, Escr. B, D, E
8600-678 Lagos
Portugal
Tel: (00351) 282 780 270
Fax: (00351) 282 780 279
Web: www.anwalt-portugal.de
Email: anwalt@rathenau.com